



Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Pflanzenwissenschaften

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 08.04.2025,
genehmigt durch das Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. ²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück veröffentlicht. ³Darüber hinaus werden Modulbeschreibungen in einer Datenbank erstellt und den Studierenden zugänglich gemacht.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Freie Wahlpflichtmodule

¹Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Masterstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin bzw. der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

§ 4 Varianten im 3. Fachsemester

- (1) Studierende müssen sich im dritten Fachsemester für eines der vier genannten Module entscheiden, über das 30 Leistungspunkte (= LP) eingebracht werden:
 - Auslandsstudiensemester
 - Gründungssemester
 - Scientific Project
 - Transferprojekt
- (2) ¹Im Rahmen eines **Auslandsstudiensemesters** können Studierende an einer akkreditierten Hochschule im Ausland Mastermodule belegen, deren Inhalte den Studiengang sinnvoll ergänzen. ²Die gewählten Module sind vor dem Beginn des Auslandsstudiums mit einem Learning Agreement festzulegen. ³Änderungen des Learning Agreements sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen anzuzeigen. ⁴Die erbrachten Module werden zusammengefasst und als Paket im Modul „Auslandsstudiensemester“ anerkannt. ⁵Werden weniger als 30 LP an der Hochschule im Ausland

erworben, können ersatzweise bis maximal 10 LP durch international ausgerichtete Mastermodule der Hochschule Osnabrück erworben werden.

- (3) Im **Gründungssemester** erarbeiten die Studierenden an der Hochschule Osnabrück eine Gründungsidee und testen ihre Machbarkeit, so dass am Ende eine fundierte Entscheidung für oder gegen das Vorhaben getroffen werden kann.
- (4) Im **Scientific Project** realisieren die Studierenden unter Betreuung von Forschenden an der Hochschule Osnabrück eine wissenschaftliche Studie oder Teilstudie.
- (5) Die Organisation des **Transferprojektes** und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule werden in der „Ordnung über das Transferprojekt und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und „Angewandte Pflanzenwissenschaften““ geregelt (Anlage 2).

§ 5 Masterarbeit

Die Organisation der Masterarbeit in Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Hochschule werden in der „Ordnung über das Transferprojekt und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und „Angewandte Pflanzenwissenschaften““ geregelt (Anlage 2).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Pflanzenwissenschaften**

**Anlage 1 Curriculum, Schwerpunktmodule und Modulkatalog für den Masterstudiengang
Angewandte Pflanzenwissenschaften**

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften (M.Sc.)

Tab. 1-2: Schwerpunktmodule des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften (M.Sc.)

Tab. 1-3: Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften (M.Sc.)

**Anlage 2 Ordnung über das Transferprojekt und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen
„Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und
„Angewandte Pflanzenwissenschaften“**

Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Masterstudiengang Angewandte Pflanzenwissenschaften

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften (M.Sc.)

Sem						
1	Future Skills	Scientific Work	WP*	WP*	WP*	WP*
2	Biostatistik	Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen**	WP*	WP*	WP*	WP*
3	WP***					
4	Masterarbeit					

	Pflichtmodule (50 von 120 LP)
	Wahlpflichtmodule (70 von 120 LP)

*Die Studierenden können **einen aus fünf Schwerpunkten** wählen. Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten einzubringen (lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung). Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich max. 10 Leistungspunkte nach § 3 der Studienordnung frei gewählt werden.

**Mit dem Modul „Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen“ sollte im 1. Fachsemester begonnen werden.

***1 aus 4 Modulen á 30 LP (lt. § 4)

Tab. 1-2: Schwerpunktmodule des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften (M.Sc.) (gemäß § 4 Besonderer Teil der Prüfungsordnung 3 aus 4 wählen)

Schwerpunkt Angewandte Rasenwissenschaften
<p>Analytische Untersuchungsmethoden Genome Analysis and its Innovations in Sustainable Crop Production Rasenanlage und Rasenpflegemanagement Turfgrass Culture</p>
Schwerpunkt Biotechnologie
<p>Advanced Food Biotechnology Angewandte Molekularbiologie Spezielle Bioverfahrenstechnik Plant and Process Design</p>
Schwerpunkt Gartenbauwissenschaften
<p>Analytische Untersuchungsmethoden Bodenbürtige Schadorganismen - Nachweis und Regulierung Ertrags- und Qualitätssteuerung Intensivkulturen – Fallstudien Stofftransfer im System Boden – Kulturpflanzen</p>
Schwerpunkt Landwirtschaftliche Pflanzenbauwissenschaften
<p>Analytische Untersuchungsmethoden Pflanzenphysiologische Prozesse Optimierung von Pflanzenbausystemen in der Landwirtschaft Stofftransfer im System Boden – Kulturpflanzen</p>
Schwerpunkt Pflanzentechnologie
<p>Analytische Untersuchungsmethoden Bodenbürtige Schadorganismen - Nachweis und Regulierung Genome Analysis and its Innovations in Sustainable Crop Production Pflanzenphysiologische Prozesse</p>

Tab. 1-3: Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Pflanzenwissenschaften (M. Sc.)

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Future Skills MAL, MAN, MAP	P	5	RT (Übungen)	M
Scientific Work MAN, MAP, MLT	P	5	-	PR + K2 (0,5 + 0,5)
Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen MAN, MAP	P	5	RT (8 Tagungs-tage + Synopsen)	APS
Biostatistik MAN, MAP	P	5	-	<u>K2</u> , M
Masterarbeit MAN, MAP, MLT	P	30	-	SAA mit KQ
Wahlpflichtmodule (1. und 2. Fachsemester)				
Analytische Untersuchungsmethoden	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Advanced Food Biotechnology MAL, MAP	WP	5	-	<u>M</u> , K2, PSC
Angewandte Molekularbiologie MAL, MAN, MAP	WP	5	RT (Praktikum)	<u>M</u> , K2, R
Applications of Artificial Intelligence MAL, MAN, MAP, MLT	WP	5	RT (Seminare)	<u>R</u> , K2, M
Big Data Analytics MAL, MAN, MAP	WP	5	RT (Seminare)	FSS
Bodenbürtige Schadorganismen - Nachweis und Regulierung	WP	5	RT (Praktikum)	M
COALA-Workshop: Digitalization and Sensors for Sustainable Agriculture MAP, MAN, MLT	WP	5	RT (Seminar)	R
Corporate Sustainability with Focus on Sustainability Communications MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>AWV</u> , M, HA, PSC
Entwicklung und Untersuchung von Substraten	WP	5	-	<u>R</u> , K2, M, PSC
Ertrags- und Qualitätssteuerung Intensivkulturen – Fallstudien	WP	5	RT (Seminar)	R
Forschungskolloquium Gartenbau und Pflanzentechnologie	WP	5	RT (Seminar)	R

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Genome Analysis and its Innovations in Sustainable Crop Production MAP, MAN, MLT	WP	5	RT (Praktikum)	PFP (= K2 80 P. + PR 20 P.), K2, M
Kulturmanagement landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	WP	5	-	EA
Nachhaltigkeitsanalyse im Agri-Food Sektor MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>HA</u> , K2
Optimierung von Pflanzenbausystemen in der Landwirtschaft	WP	5	PR	<u>M (2)</u> ³⁾ , K2
Pflanzenphysiologische Prozesse	WP	5	-	<u>PSC</u> , HA, K2, M
Plant and Process Design MAL, MAN, MAP	WP	5	-	M + R (0,8 + 0,2)
Produktmanagement MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>M</u> , K2, R
Prognosemodelle für Pflanzen und Schadorganismen	WP	5	-	<u>HA</u> , K2, M
Qualitätsmanagement Futtermittel MAN, MAP	WP	5	-	M
Rasenanlage und Rasenpflegemanagement MAP, MBU	WP	5	-	<u>HA</u> , K3, M
Rasenkrankheiten und Rasenschäden MAP, MBU	WP	5	-	<u>K3</u> , HA, M, PSC
Risiko- und Krisenkommunikation MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>HA</u> , R, PSC
Sachverständigenwesen MAP, MBU, MLA	WP	5	RT (Gastvorträge)	HA + M (0,6 + 0,4)
Soils for Climate Change Mitigation and Adaptation MAP, MLT	WP	5	-	PFP (= M 50 P. + R 50 P.), EA, HA
Spezielle Bioverfahrenstechnik MAL, MAP, IuI	WP	5	-	<u>PSC</u> , R
Stofftransfer im System Boden – Kulturpflanzen	WP	5	RT (Seminar)	R + (<u>K2</u> , M) (0,5 + 0,5)
Sustainable Crop Production MAP, MLT	WP	5		PFP (= M 50 P. + R 50 P.), HA
Sustainable Food Production MAL, MAP	WP	5		<u>M</u> , R, PR
Turfgrass Culture MAP, MBU, MLT	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K3

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Verfahren und Prozesse in der Außenwirtschaft Landwirtschaft	WP	5	-	R
Wahlpflichtmodule im 3. Fachsemester (1 aus 4)				
Auslandsstudiensemester MAL, MAN, MAP	WP	30	-	je nach Modulwahl an der ausländischen Hochschule (nach § 4)
Gründungssemester MAL, MAN, MAP	WP	30	RT (Seminare)	PSC + PR (0,7 + 0,3)
Scientific Project MAL, MAN, MAP	WP	30	-	PSC + PR (0,7 + 0,3)
Transferprojekt MAL, MAN, MAP	WP	30	<u>APS (Exposé),</u> PBM	PSC

¹⁾Abkürzungen:

IuI	Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
MAL	Master Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
MAN	Master Angewandte Nutztierwissenschaften
MAP	Master Angewandte Pflanzenwissenschaften
MBU	Master Bauen – Umwelt - Management
MLT	Master Land Use Transformation
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

²⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen der prüfenden Person mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	(ist mündlich zu erläutern)
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

²⁾Lesebeispiel:

M, K2, HA Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Die prüfende Person teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit

R + K2 Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur

(0,4 + 0,6) Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

³⁾Anzahl Prüfende

Anlage 2 Ordnung über Transferprojekt und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und „Angewandte Pflanzenwissenschaften“

§1 Ziel

Ziel des Transferprojektes (TP) und der Masterarbeit (MA) ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einem dem Berufsfeld angelehnten TP oder MA anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Das TP bzw. die MA sind in Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. ²Dies ist ein Unternehmen oder eine unternehmensähnliche Organisation, eine andere Hochschule oder Universität oder eine Forschungseinrichtung.
- (2) Bei der Anmeldung zum Modul TP oder zur MA bestätigt eine betreuende Person an der Hochschule Osnabrück die Bereitschaft zur Betreuung der*des Studierenden.
- (3) ¹Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen der*dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließender Vertrag, welcher das Kooperationsverhältnis kundtut. ²Dies kann ein Arbeits-, Werk- oder Praktikumsvertrag oder ein Kooperationsvertrag mit ähnlicher rechtlicher Wirkung sein. ³Details zwischen der*dem Studierenden, der betreuenden Person an der Hochschule und der betreuenden Person der Einrichtung außerhalb der Hochschule werden im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) Während des TP oder der MA bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (5) Ein Wechsel der Einrichtung während des TP oder der MA aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der betreuenden Person an der Hochschule Osnabrück möglich.

§ 3 Dauer

¹Das TP bzw. die MA werden mit jeweils 30 Leistungspunkten bewertet und umfassen jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten in Vollzeitbeschäftigung. ²Die*der Studierende ist im Wesentlichen für die Bearbeitung des gemäß Betreuungsvereinbarung geregelten TP bzw. MA freizustellen. ³Das TP findet im 3. Semester und die MA im 4. Semester statt.

§ 4 Betreuung

- (1) ¹Die Betreuung der*des Studierenden obliegt im Fall des TP der*dem Beauftragten für das TP als Modulverantwortlicher*m, der betreuenden Person gemäß Anmeldung und ggf. der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten externen Betreuungspersonen. ²Im Fall der MA erfolgt die Betreuung durch Erst- und Zweitprüfende und ggf. durch die in der Betreuungsvereinbarung festgelegte externe Betreuungsperson.
- (2) ¹Die*der Studierende ist für die Suche einer betreuenden Hochschullehrerin bzw. eines betreuenden Hochschullehrers selbst verantwortlich und legt mit ihr oder ihm sowie ggfs. unter Einbezug der externen Betreuungsperson eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. ²Im Fall des TP kann die Aufgabenstellung auch nachträglich innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des TP -Zeitraumes vereinbart werden.
- (3) Die Hochschule Osnabrück, die*der Modulverantwortliche, die*der fachliche Betreuer*in und das International Office - beim Wunsch eines Auslandsaufenthalts - berät die*den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung für das TP oder die MA.
- (4) Die ausgewählte Einrichtung benennt eine beauftragte Person für die Betreuung des*der Studierenden und als Ansprechperson für die Hochschule Osnabrück.

- (5) ¹Zur Abstimmung der Betreuung des TP ist durch die*den Studierenden in den ersten 6 Wochen i.d.R. ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen. ²Dieses Exposé ist der fachlich betreuenden Person der Hochschule Osnabrück vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Aufgabenstellung und Einrichtung für das TP oder die MA um die fachliche Betreuung durch eine*n Hochschullehrer*in zu bemühen,
- die mit den unter § 4 benannten Personen abgesprochenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- bei Fernbleiben die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung der betreuenden Person in der externen Einrichtung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist in jedem Fall die Hochschule zu informieren.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten.
- sich von der Praxiseinrichtung schriftlich bestätigen zu lassen, dass der 6-monatige Pflichtaufenthalt in Vollzeit ordnungsgemäß absolviert wurde und diese Bestätigung unaufgefordert bei der betreuenden Dozentin bzw. beim betreuenden Dozenten abzugeben.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

Die Einrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter § 1 und im Exposé genannten Zielen sowie entsprechend der Betreuungsvereinbarung einzusetzen,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgabe des TP oder der MA sowie ggf. bei einem Auslandsstudium zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für etwaige Anwesenheitspflicht- und Prüfungstermine freizustellen.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten, insbesondere die Anmeldung beim Unfallversicherungsträger.
- nach Ablauf des TP oder MA eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer des Aufenthaltes in Vollzeit auszustellen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) ¹Als Prüfungsleistung für das TP haben die Studierenden ein Exposé nach § 4 (5) und einen schriftlichen Projektbericht vorzulegen. ²Der Projektbericht ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut TP -Betreuungsvereinbarung) in 2-facher Ausfertigung schriftlich und elektronisch vorzulegen. ³Das TP wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer als prüfende Person auf der Grundlage des Projektberichtes inkl. Exposé benotet. ⁴Wird das TP als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die prüfende Person, in welchem Umfang das TP zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.
- (2) Als Prüfungsleistung für die MA gelten die Masterarbeit und das, über die Masterarbeit abzuhaltende wissenschaftliche Kolloquium.